

Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 7. Kreispfarrstelle des Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg	359
Bekanntmachung des Siegels des Kirchenkreises Dortmund-Mitte-Nordost	360
Bekanntmachung des Siegels des Johannes-Falk-Hauses – Schule für Geistigbehinderte – Kirchenkreis Herford	360
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Lüdenscheid, Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg	360
Bekanntmachung des Siegels der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen	361
Neuaufgabe Almanach	361
Redaktionsschlussstermine für das Jahr 2003	361
Persönliche und andere Nachrichten	361
Bestätigung	361
Berufung	361
Freistellungen	362
Ruhestand	362
Freie Pfarrstellen	362
Neu erschienene Bücher und Schriften	362
Henschel, Hans und Hilde: Mit Kindern für den Frieden beten, 2001 (<i>Fleischer</i>)	362
Walter, Ulrich: Gottes Spuren suchen, 2002 (<i>Othmer-Haake</i>)	362
Körtner, Ulrich H. J.: Freiheit und Verantwortung, 2001 (<i>Fleischer</i>)	362

41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebene Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 40. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 5. November 1999 (KABl. 1999 S. 253), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 177 wird neu gefasst:

„Artikel 177

(1) Die heilige Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

(2) Die Taufe schließt ihrem Wesen nach eine Wiederholung aus.“

2. Artikel 178 wird neu gefasst:

„Artikel 178

Die Taufe geht eine Taufvorbereitung voraus. Die Taufvorbereitung richtet sich nach dem Alter des Täuflings:

a) Wird für Säuglinge oder Kleinkinder die Taufe begehrt, führt die Pfarrerin oder der Pfarrer mit den Eltern, wo es möglich ist auch mit den

Patinnen und Paten, ein Gespräch über Verheißung und Verpflichtung der Taufe.

b) Wird für heranwachsende Kinder die Taufe begehrt, sind sie ihrem Lebensalter entsprechend in die Taufvorbereitung einzubeziehen.

c) Für ungetaufte Kinder im Konfirmandenalter ist der Konfirmationsunterricht die zur Taufe führende Taufunterweisung. Ihre Taufe kann während der Unterrichtszeit oder im Konfirmationsgottesdienst erfolgen.

d) Der Taufe Erwachsener geht eine Taufunterweisung voraus.“

3. Artikel 179 wird neu gefasst:

„Artikel 179

(1) Die Taufe findet in einem Gemeindegottesdienst statt, in der Regel in der Kirchengemeinde, zu der die Eltern gehören oder der Täufling gehören wird. Werden besondere Taufgottesdienste gehalten, soll die Gemeinde eingeladen werden.

(2) Haustaufen dürfen nur in begründeten Ausnahmen mit Genehmigung des Presbyteriums stattfinden.

(3) Die Taufen in Krankenhäusern und Kliniken sind auf besondere Notfälle zu beschränken.“

4. Artikel 180 wird neu gefasst:

„Artikel 180

(1) Für die Taufe eines Kindes werden Patinnen und Paten bestellt, die mit den Eltern oder an ihrer Stelle für die evangelische Erziehung und Unterweisung des Täuflings verantwortlich sind. In besonderen Fällen genügt die Bestellung einer Patin oder eines Paten.

(2) Mindestens eine Patin oder ein Pate muss der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können auch Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden. Das Nähere regelt die Taufordnung.

(3) Wenn die Eltern es wünschen, unterstützt die Pfarrerin oder der Pfarrer sie bei der Suche nach geeigneten Patinnen oder Paten.

(4) Bei der Anmeldung zur Taufe ist für Personen, die nicht der Kirchengemeinde angehören und der Pfarrerin oder dem Pfarrer nicht persönlich bekannt sind, eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Übernahme des Patenamtes vorzulegen.

(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe ausnahmsweise nicht persönlich anwesend sein kann, muss die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden.“

5. Artikel 181 wird neu gefasst:

„Artikel 181

(1) Die Taufe eines Kindes soll zurückgestellt werden, wenn weder Vater noch Mutter der evangelischen Kirche angehören. Sie kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Presbyteriums vollzogen werden, wenn an Stelle der Eltern evangelische Christinnen und Christen für die evangelische Erziehung des Kindes zuverlässig sorgen.

(2) Die Taufe soll ferner zurückgestellt werden,

- a) wenn die evangelische Erziehung des Kindes nicht gewährleistet ist,
- b) wenn Vater und Mutter das Taufgespräch oder die Bestellung geeigneter Personen für das Patenamts ablehnen.

(3) Die Taufe von Erwachsenen ist zurückzustellen, wenn sie an einer Taufunterweisung nicht teilgenommen haben oder wenn das Taufgespräch ergibt, dass das Begehren nicht ernsthaft ist.“

6. Artikel 182 wird neu gefasst:

„Artikel 182

Wird die Taufe zurückgestellt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.“

7. Artikel 183 wird neu gefasst:

„Artikel 183

(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.

(2) Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.

(3) Über die Taufe ist eine pfarramtliche Bescheinigung auszuhändigen.“

**Artikel II
In-Kraft-Treten**

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.41

**42. Kirchengesetz zur Änderung
der Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung der Kirchenordnung**

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 41. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 334) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird neu gefasst:

„Die Kirchengemeinde hat den Auftrag zur Seelsorge, zur diakonischen Arbeit, zum missionarischen Dienst sowie zur Pflege der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen.

Sie stärkt ihre Glieder zum Zeugnis und Dienst in allen Lebensbereichen.“

1a. Artikel 9 Absatz 1 wird neu gefasst:

„Die Kirchengemeinde ist verpflichtet, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Gemeindeglieder als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen, zu befähigen und zu begleiten, die nötigen Ämter und Dienste einzurichten sowie für Angebote der Fortbildung zu sorgen.“

2. Artikel 36 Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefasst:

„Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir übertragene Amt im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß dem Bekenntnisstand dieser Gemeinde und nach den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu auszuüben. Ich gelobe, über Lehre und Ordnung in dieser Gemeinde zu wachen, die mir anvertrauten Aufgaben und Dienste zu übernehmen und dazu beizutragen, dass in der Gemeinde Glaube und Liebe wachse.“

3. In Artikel 91 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
4. In Artikel 97 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Verantwortung“ und das Wort „erfüllen“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt.
5. In Artikel 108 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
6. In Artikel 124 Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
7. In Artikel 126 Absatz 3 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
8. In Artikel 130 Absatz 1 Satz 3 werden das Wort „Obliegenheiten“ durch das Wort „Verantwortung“ und das Wort „erfüllen“ durch das Wort „wahrnehmen“ ersetzt; vor dem Wort „gemäß“ wird das Wort „und“ eingefügt.
9. In Artikel 147 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
- 9a. In Artikel 153 Absatz 1 Satz 7 wird das Wort „Zurüstung“ durch die Worte „geistliche Vorbereitung“ ersetzt.
10. In Artikel 155 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „möglichst“ gestrichen.
11. In Artikel 169 Absatz 3 werden die Worte „ein kirchliches Opfer“ durch die Worte „eine Kollekte“ ersetzt.
12. Artikel 174 wird neu gefasst:
„Das Presbyterium und die Gemeindeglieder sollen darauf achten, dass die Sonn- und Feiertage geheiligt, die Teilnahme am Gottesdienst gefördert und die Würde der Sonn- und Feiertage geschützt werden.“
13. Artikel 188 Absatz 2 wird neu gefasst:
„Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Kirche Berufenen das seelsorgliche Gespräch mit den Gemeindegliedern und den nicht zur Kirche Gehörenden suchen.“
14. Artikel 189 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird neu gefasst:
„Die Ordinierten sind durch ihr Amt zum Dienst der Beichte berufen.“
 - b) In Satz 2 werden die Worte „das nichtordinierte“ durch die Worte „ein nichtordiniertes“ ersetzt.
15. Artikel 190 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Übung der kirchlichen Zucht“ durch die Worte „geschwisterliche Zurechtweisung“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Satz 4 wird neu gefasst:
„Öffentliches Ärgernis gibt vor allem, wer in mündlichen oder schriftlichen Erklärungen oder in öffentlichen Handlungen den Namen Gottes verhöhnt, den christlichen Glauben verwirft oder ihn durch Wort oder Tat verächtlich macht oder sich aktiv an solchen Handlungen beteiligt, durch welche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sich von der evangelischen Kirche wesentlich unterscheiden.“
- c) Absatz 5 Satz 2 wird neu gefasst:
„Verlegt das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde, ist dem Presbyterium dieser Kirchengemeinde die getroffene Maßnahme mitzuteilen.“
- d) In Absatz 5 Satz 3 werden die Worte „zu der Kirchenzuchtmaßnahme“ durch die Worte „der Maßnahme“ ersetzt.
16. In der Überschrift vor dem Artikel 203 „V. Der Dienst der Gemeinde an ihrer konfirmierten Jugend“ werden die Worte „ihrer konfirmierten“ durch das Wort „der“ ersetzt.
17. Artikel 203 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 5 wird neu gefasst:
„Der Dienst der Gemeinde an der Jugend erfolgt durch Jugendgottesdienste und den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen sowie durch offene Angebote.“
 - b) In Absatz 1 Satz 6 wird das Wort „Lebensgemeinschaften“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 Satz 7 werden die Worte „in das“ durch das Wort „am“ und das Wort „einordnen“ durch das Wort „beteiligen“ ersetzt.
18. Artikel 229 Absatz 2 wird neu gefasst:
„Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Gemeindegliederarbeit in allen ihren Bereichen einschließlich der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.“

Artikel II In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: A 03-04/10.42

43. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1999 (KABl. 1999 S. 1), zuletzt geändert durch das 42. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 14. November 2002 (KABl. 2002 S. 335) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.“
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Soweit kirchengesetzlich nichts anderes geregelt ist, erfolgt die Aufnahme oder die Wiederaufnahme in die evangelische Kirche durch Beschluss des Presbyteriums der Kirchengemeinde des Wohnsitzes. Gegen einen ablehnenden Beschluss kann innerhalb eines Monats Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.“
2. Artikel 14 Abs. 3 wird gestrichen.
3. Artikel 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer“ durch die Worte „in der Regel mit einer Pfarrerin oder einem Pfarrer“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird gestrichen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Bielefeld, 14. November 2002

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Dr. Hoffmann Damke
Az.: A 03-04/10.42

Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 14. November 2002

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I Kirchengesetz über die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Biblisch-theologische Grundlegung

I. 1. Die Kirche Jesu Christi hat von ihrem Herrn den Taufbefehl empfangen. 2. Jesus Christus hat seiner Gemeinde geboten und verheißen: „Mir ist gegeben

alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende“ (Matth. 28, 18–20).

II. 1. Nach biblischem Zeugnis handelt in der heiligen Taufe der Dreieinige Gott selbst an dem Täufling und spricht ihm seine Gnade zu. 2. Er nimmt ihn hinein in die Gemeinschaft des Sterbens und Lebens Jesu Christi und verheißt ihm seinen Heiligen Geist. 3. Alle Getauften sind zum Glauben an Jesus Christus und in seine Nachfolge gerufen. 4. Sie gehören zu Jesus Christus und sind Glieder an seinem Leib. 5. Die Taufe führt in die Gemeinschaft der Glaubenden durch das verkündigte Wort, dem die Getauften mit ihrem Leben antworten. 6. Damit ist die Taufe der Beginn eines neuen Lebens in der Hoffnung auf Gott in Jesus Christus (Röm. 6,3 und 4, Mark. 16,16).

7. Die Taufe ist ihrem Wesen nach nicht wiederholbar.

III. 1. Die Taufe ist allen christlichen Kirchen gemeinsam und damit ein Zeugnis für die Einheit des Leibes Jesu Christi. 2. „Ein Leib und ein Geist, wie ihr auch berufen seid zu einer Hoffnung eurer Berufung; ein Herr, ein Glaube, eine Taufe“ (Eph. 4,4 und 5).

Demgemäß wird für die Verwaltung des Sakraments der heiligen Taufe folgende

Ordnung

erlassen.

1. 1. Die Taufe wird dem Gebot Christi folgend im Namen des Dreieinigen Gottes vollzogen. 2. Dabei wird der Kopf des Täuflings dreimal mit Wasser begossen.

3. Nur eine mit Wasser und auf den Namen des Dreieinigen Gottes vollzogene Taufe ist gültig. 4. Ist die Taufe nicht dem Gebot Jesu Christi gemäß geschehen, so ist sie nachzuholen und stiftungsgemäß zu vollziehen.

2. 1. Die Kirche verwaltet das Sakrament der heiligen Taufe in der Regel durch ihre ordinierten Dienerinnen und Diener am Wort.

2. Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die Taufe vollziehen (Nottaufe). 3. Wenn es möglich ist, sollen dabei christliche Zeugen zugegen sein.

4. Die vollzogene Taufe ist unter Vorlage der Geburtsurkunde und Benennung der Taufzeugen der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden. 5. Sie wird in das Kirchenbuch eingetragen.

6. Bleibt die oder der Getaufte am Leben, wird die Nottaufe in einem Gemeindegottesdienst öffentlich bestätigt. 7. Damit verbunden sind die Verpflichtung der Eltern und der Patinnen und Paten zur christlichen Erziehung des Kindes, die Fürbitte der Gemeinde und, wo dies üblich ist, die Segnung der Eltern.

8. In Gemeinden reformierter Tradition ist die Nottaufe nicht üblich.